

- 1. Geltung**
- 1.1. Die Unternehmung envis precisely GmbH – im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche die Agentur nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Nebenreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Dabei werden Fax und e-Mails akzeptiert.
- 1.4. Beide Parteien sind verpflichtet, die mangelhaften Bestimmungen sowie eventuelle Vertragslücken durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 1.5. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.6. Mit Vertrags- oder Angebotsunterschrift werden vom Auftraggeber folgende AGB anerkannt.
- 1.7. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, die Agentur gibt zweifelsfrei zu erkennen (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.
- 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte**
- 2.1. Alle Entwürfe, unabhängig der handschriftlichen oder digitalen Ausführungen, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Weiterverarbeitung verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 2.2. Bei Verstoß gegen Punkt 2.1 hat der Auftraggeber der Agentur zusätzlich zu 100% für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von der für die Designleistung geschuldeten Vergütung zu zahlen.
- 2.3. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden, sofern es sich nicht um Material handelt, welches eindeutig dem Geheimhaltungsschutz unterliegt.
- 2.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Agentur und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.5. Die Agentur ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Ideenskizzen, Designentwürfen, Modelle und Prototypen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Agentur, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.6. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Ideenskizzen, Designentwürfe, Modelle, Prototypen oder sonstigen Arbeiten der Agentur formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
- 3. Rechtsverteidigung, Geltung des Urheberrechts**
- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Designvorlagen gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.
- 3.2. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass die Agentur alleiniger Urheber der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.
- 4. Eigentum und Rückgabepflichten**
- 4.1. Sämtliche Designentwürfe, Modelle, Prototypen, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum der Agentur. Nach vertragsgemäßer Nutzung gibt der Auftraggeber, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, diese Unterlagen unverzüglich an die Agentur zurück.
- 4.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten. Der Agentur bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 5. Geheimhaltung**
- 5.1. Die Agentur ist dazu verpflichtet, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Angebot zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als vertrauliche Informationen erkennbar sind geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 5.2. Die Agentur wird weiterhin durch geeignete vertragliche Absprachen mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf die agentureigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, dies gilt insbesondere auch für die während des Entwicklungsprozesses zur Kenntnis gebrachten Ideen, Konzepte, Strategien und Designentwürfe.
- 6. Vergütung**
- 6.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 6.2. Die Vergütungen sind, soweit nicht anders vereinbart, bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen.
- 6.3. Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der Agentur erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieser Vergütung zu zahlen.
- 7. Fremdleistungen**
- 7.1. Die Agentur ist berechtigt Subunternehmer zur Erfüllung des Angebots auf eigene Rechnung zu beauftragen.
- 8. Herausgabe von Daten**
- 8.1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Agentur ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 8.2. Hat die Agentur dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.
- 8.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 8.4. Die Agentur haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- 9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**
- 9.1. Der Auftraggeber legt der Agentur vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 9.2. Soll die Agentur die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die Agentur die Produktionsüberwachung durch, entscheidet sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 9.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur zehn einwandfreie Muster unentgeltlich zu deren Eigenwerbung.
- 10. Haftung und Gewährleistung**
- 10.1. Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Agentur auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 10.2. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 10.4. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe der Designentwürfe übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Agentur insoweit entfällt.
- 10.5. Die Agentur haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die von dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 10.6. In keinem Fall haftet die Agentur für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 10.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Agentur erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Agentur zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung der Agentur in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 10.8. Die aus der Designarbeit resultierenden Produkte müssen vom Auftraggeber eigenverantwortlich auf deren Realisierbarkeit und Funktionstauglichkeit untersucht werden.
- 10.9. Die Haftung der Agentur aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird bei leichter Fahrlässigkeit für mittelbare Schäden auf einen Betrag begrenzt, der den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht übersteigt, und die die Agentur bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.
- 10.10. Ein für den Fall des Leistungsverzuges oder der von der Agentur zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistungen dem Auftraggeber zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahin begrenzt, dass der Höhe nach nur bis zu 50% des Gesamthonorars und nur für die unmittelbaren Schäden gehaftet wird.
- 11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**
- 11.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, die nicht vorher im Angebot ausdrücklich ausgewiesen wurden, so sind diese Mehrkosten nach Absprache mit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.
- 11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht der Agentur, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 12. Kooperationsbedingungen**
- 12.1. Innerhalb der Entwicklung hat der Auftraggeber der Agentur unaufgefordert alle notwendigen Informationen oder die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten sowie darüber hinaus alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben in Bezug auf das gestaltende Produkt zu erteilen.
- 12.2. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Agentur nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungsprüfung schriftlich vereinbart wurde.
- 13. Leistungsfristen**
- 13.1. Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes: Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen. Wird die Frist um mehr als zwei Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, die Agentur die Abnahme nicht mehr verlangen kann.
- 13.2. Ist der Fristverzug auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um sechs Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- oder Ausführgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die die Agentur nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern der Agentur eintreten.
- 14. Abnahme der Leistung**
- 14.1. Jede Leistungsphase wird gesondert abgenommen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Entwicklungsphasen nicht schriftlich widersprochen wurde.
- 14.2. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen. Aus Gründen des Geschmacks bzw. Nichtgefallens kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.
- 15. Kündigungsrecht**
- 15.1. Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann dabei auch aus Gründen des Geschmacks kündigen.
- 15.2. Kündigt der Auftraggeber, so ist die Agentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt ist.
- 15.3. Die Agentur zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Dabei ist die Agentur verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für noch nicht durchgeführte Leistungsphasen zu kündigen.
- 15.4. Kündigt der Auftraggeber so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von der Agentur gefertigten Produkte, wie z.B. Ideenskizzen, Designentwürfen, Modelle und Prototypen sind der Agentur unverzüglich zurückzugeben.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Firmensitz der Agentur als Gerichtsstand vereinbart. Dabei ist die Agentur auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 16.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.